

Haushaltssatzung des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung und der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 25.03.2019 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 16.04.2019 - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | |
|--|-----------|-----|
| 1. im Ergebnisplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 8.456.600 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 8.531.000 | EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | -74.400 | EUR |
| 2. im Finanzplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 8.249.600 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 8.432.500 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 813.000 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.736.100 | EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 750.000 | EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 1.250.000 | EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.000.000 | EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 78,40 | Stellen. |

§ 3

Die Umlagegrundsätze für die Amtsumlage werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------|
| a) von den Steuerkraftzahlen | |
| 1. der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 31 % |
| 2. der Grundsteuer für Grundstücke (B) | 31 % |
| 3. der Gewerbesteuer | 31 % |
| b) vom Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 31 % |
| c) vom Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | 31 % |
| d) vom Anteil am Sonderausgleich | 31 % |
| e) von den Schlüsselzuweisungen | 31 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahme Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 20.000 EUR beträgt.

Hennstedt, den 25.04.2019

gez. Büddig
A m t s d i r e k t o r